

TÄTIGKEITSBERICHT SOLIDARITÄTS- UND STRUKTURFONDS 2017



IMPRESSUM

Monopolverwaltung GmbH

1090 Wien, Porzellangasse 47

Tel.: +43 (1) 319 00 30

Fax: +43 (1) 319 00 30-40

E-Mail: office@mvg.at

www.mvg.at

Grafik: gruenberg4.at

Druck: AV+ASTORIA Druckzentrum GmbH



TÄTIGKEITSBERICHT 2017

Solidaritäts- und Strukturfonds
zur Erbringung von Leistungen an
in wirtschaftliche Schwierigkeiten
geratene Tabaktrafikanter und zur
Restrukturierung des Tabakeinzelhandels
in Österreich

INHALT

Mitglieder des Beirates	2
Vorwort der Geschäftsführung	3
Tätigkeitsbericht	4
Bilanz zum 31. Dezember 2017	15
Gewinn- und Verlustrechnung 2017	16
Prüfungsurteil	17

SOLIDARITÄTS- UND STRUKTURFONDS

Sitz: Wien
Geschäftsstelle: Monopolverwaltung GmbH, Wien
Aufgabe: Erbringung von Leistungen an in wirtschaftliche Schwierigkeiten geratene Tabaktrafikanten und zur Restrukturierung des Tabakeinzelhandels in Österreich.

MITGLIEDER DES BEIRATES DES SOLIDARITÄTS- UND STRUKTURFONDS

SC Dr. Wolfgang Nolz

Vorsitzender des Beirates

MR Mag. Helmut Schamp

Vertretung

Mag. Hannes Hofer

Geschäftsführung MVG

BGO Josef Prirschl

Bundesgremialobmann der Tabaktrafikanten

BGO-Stv. Andreas Schiefer und GF Dr. Otmar Körner

Vertretung

Beiratssitzungen 2017:

- 46. Beiratssitzung vom 10. März 2017
- 47. Beiratssitzung vom 12. Mai 2017
- 48. Beiratssitzung vom 19. August 2017
- 49. Beiratssitzung vom 8. September 2017
- 50. Beiratssitzung vom 23. Oktober 2017
- 51. Beiratssitzung vom 24. November 2017



VORWORT

STATEMENT MAG. HANNES HOFER

SOLIDARITÄTS- UND STRUKTURFONDS 2017 – SOZIALPOLITISCHER SCHWERPUNKT DES ÖSTERREICHISCHEN TABAKMONOPOLS FORTGEFÜHRT

Die Strukturbereinigung von unwirtschaftlichen Trafik Standorten wurde mit 2017 fortgesetzt. Die Anzahl der Tabakfachgeschäfte mit einem Bruttotabakumsatz von unter €500.000.- konnte von 341 auf 297 und somit von 14 % auf 12 % der Tabakfachgeschäfte gesenkt werden. 2012 lag der Wert noch bei 829 bzw. 31 %. Das Ziel 2020 hier einen Wert von unter 10 % zu erreichen, scheint realistisch.

2017 kam der Beirat einigen Empfehlungen des Rechnungshofes nach. Eine Geschäftsordnung wurde genauso beschlossen, wie ein Strukturkonzept. Hier wurden auch die Kriterien und Ziele für die Schließungsprämie und Überbrückungshilfe festgeschrieben bzw. Vorschläge für eine Verbesserung formuliert. Weiters wurde eine Anpassung der Erstbevorratung erarbeitet. Nur die Anschaffung von Monopolware sollte unterstützt werden.

Durch aktive Kommunikation konnte das Instrument der Überbrückungshilfe wieder in Erinnerung gebracht werden und gesetzeskonforme Leistungen verstärkt ausgeschüttet werden.

Die Klage des Fonds gegen Tobaccoland wurde mittlerweile in 2. Instanz stattgegeben. Die offenen Zahlungen wurden beglichen. Parallel verlaufende Verfahren gegen den Fonds in der gleichen Causa wurden eingestellt.

TÄTIGKEITSBERICHT DES SOLIDARITÄTS- UND STRUKTURFONDS

ZUR ERBRINGUNG VON LEISTUNGEN AN IN WIRTSCHAFTLICHE
SCHWIERIGKEITEN GERATENE TABAKTRAFIKANTEN UND ZUR
RESTRUKTURIERUNG DES TABAKEINZELHANDELS IN ÖSTERREICH,
WIEN (IM FOLGENDEN KURZ: SOLIDARITÄTSFONDS)

Im folgenden Tätigkeitsbericht sind der Geschäftsverlauf 2017 und die Lage des Solidaritätsfonds dargestellt.

SOLIDARITÄTSFONDS

SOLIDARITÄTS- UND STRUKTURFONDSORDNUNG (SOFO)

Die gesetzliche Grundlage für den Solidaritätsfonds bildet die Solidaritäts- und Strukturfondsordnung (SOFO) im Zusammenhang mit § 14a und § 38 TabMG 1996 in der jeweils aktuellen Fassung.

Im Jahr 2008 wurde bei der Monopolverwaltung GmbH gemäß § 14a Abs. 1 Tabakmonopolgesetz 1996 (TabMG 1996) ein Solidaritätsfonds zur Erbringung von Geldleistungen an in wirtschaftliche Schwierigkeiten geratene Tabaktrafikanter eingerichtet.

Mit der Veröffentlichung der Solidaritätsfondsordnung im Amtsblatt der Wiener Zeitung am 17. April 2008 erlangte der Solidaritätsfonds eine eigene Rechtspersönlichkeit.

Der Solidaritätsfonds diente ursprünglich der Einhebung, Verwaltung und Ausschüttung der im Zeitraum 1. Jänner 2008 bis 31. Dezember 2010 eingehobenen Zuschläge von Tabakgroßhändlern. Mit der Veröffentlichung einer neuen Solidaritäts- und (neu) Strukturfondsordnung am 12. Jänner 2010 bzw. 16. September 2010 wurden die Berechtigungskriterien adaptiert und der Zeitraum der Einhebung bis 31. Dezember 2009 verkürzt:

- Einhebung der Zuschläge vom 1. Jänner 2008 bis 31. Dezember 2009
- Förderzeitraum bis zum Ende der Fondslaufzeit
- Berücksichtigung der Umsatzverluste ab 4 %
- Indexierung der Umsätze ab 2006
- Zuschuss für Restrukturierung des Tabakeinzelhandels
- Neuregelung der Berücksichtigung von Ansuchen für eingetretene Umsatzverluste
- Jährliches Ansuchen um Leistungen ab dem Kalenderjahr 2010

Das bis dahin aufgebaute Fondskapital wurde in den Folgejahren verteilt.



Am 15. Mai 2013 wurde im Amtsblatt der Wiener Zeitung eine neue Solidaritäts- und Strukturfondsordnung veröffentlicht. Mit dieser Veröffentlichung wurde die Einhebung, Verwaltung und Ausschüttung der Zuschläge von Tabakgroßhändlern für den Zeitraum ab 1. Jänner 2013 bis 31. Dezember 2015 geregelt. Im Abgabenänderungsgesetz von November 2014 wurde der Zeitraum der Abführung von Zuschlägen auf 1. Jänner 2013 bis 31. Dezember 2014 beschränkt.

Eine erneute Änderung der Solidaritäts- und Strukturfondsordnung wurde am 25. August 2015 in der Wiener Zeitung veröffentlicht und erlangte rückwirkend mit 1. April 2015 Gültigkeit. Die Novelle beinhaltet drei wichtige Neuerungen:

- die Förderung neuer behinderter Inhaber bei der Erstfassung
- die Förderung aller Tabakfachgeschäfte beim barrierefreien Umbau
- die Förderung für neu eingestellt behinderte Mitarbeiter von allen Tabakfachgeschäften.

Am 21. April 2016 wurde eine weitere Novelle der Solidaritäts- und Strukturordnung in der Wiener Zeitung veröffentlicht. Die Änderung der Solidaritäts- und Strukturfondsordnung bezog sich in erster Linie auf eine formale Neuordnung der Förderungen, die vorher noch in einzelnen Punkten zusammengefasst waren und einige inhaltliche Umschichtungen.

Die aktuelle Novelle 2017/18, welche am 8. Februar 2018 in der Wiener Zeitung veröffentlicht wurde, betraf die Förderungsinstrumente der Überbrückungshilfe und der Erstfassung von Tabakwaren.

Durch die gewährten Zuschüsse an Trafikanten, die durch den Wegfall der Schengen-Grenzen und damit auch der sukzessiven Aufhebung von Einfuhrbeschränkungen für Tabakwaren (2007-2009) plötzlich durch den starken Preisunterschied gegenüber Tabakwaren aus Drittstaaten in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten waren, hat er durch seine Tätigkeit wesentlich zum nachhaltigen Bestand des Tabak-einzelhandelsmonopols beigetragen.

EINHEBUNG DER ABGABEN

Gemäß § 5 Abs. 1 Solidaritätsfondsordnung hatten die Tabakgroßhändler bzw. Hersteller in den Zeitraum 1. Jänner 2008 bis 31. Dezember 2009 monatlich 10 % der auf die Einkünfte der Tabaktrafikanten entfallenen Handelsspanne an den Solidaritätsfonds abzuführen. Die Höhe der Handelsspannen richtete sich dabei nach den Bestimmungen des § 38 TabMG 1996 bezüglich der Handelsspannen für Tabakgeschäfte und Tabakverkaufsstellen.

Gemäß der Fassung vom 15. Mai 2013 bzw. November 2014 mussten die Großhändler bzw. Hersteller für Zigaretten für Einkäufe der Tabaktrafikanten beim Großhandel im Zeitraum vom 1. Jänner 2013 bis zum 31. Dezember 2014 hatten folgende Zuschläge abzuführen:

- vom 01. Jänner 2013 bis 31. Dezember 2013 einen Zuschlag von 50 Eurocent je 1.000 Stück;
- vom 01. Jänner 2014 bis 31. Dezember 2014 einen Zuschlag von 30 Eurocent je 1.000 Stück;

Diese Zuschläge waren dem Solidaritäts- und Strukturfonds für Tabaktrafikanten gewidmet. Die Tabakgroßhändler waren verpflichtet, monatlich eine Meldung über die Höhe der Zuschläge sowie der zugrundeliegenden Umsätze an den Solidaritätsfonds zu machen und spätestens bis zum 25. des Kalendermonats, der dem Monat der Lieferung folgt, an diesen abzuführen.

Dementsprechend endeten die Einzahlungen der Großhändler mit 31. Dezember 2014. Das bis dahin aufgebaute Fondskapital wurde und wird seither entsprechend den Förderungskriterien und Auszahlungsmodalitäten an Trafikanten ausbezahlt.

VERWALTUNG

Geschäftsstelle MVG

Die Monopolverwaltung setzt als gesetzlich eingerichtete Geschäftsstelle die Verwaltung des Solidaritätsfonds operativ um. Sie ist dem gesetzlichen Auftrag nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit durch konsequente Verfolgung der Normen des Tabakmonopolgesetzes 1996 (§§ 14a und 38a) seither und auch im Berichtsjahr 2017 nachgekommen.

Beirat

Ein mit kompetenten und erfahrenen Fachleuten aus der Finanzverwaltung, Monopolverwaltung und Berufsvertretung besetzter Beirat trifft von Beginn an auf der Grundlage des Tabakmonopolgesetzes alle inhaltlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit Einhebung, Verwaltung und Ausschüttung der gesetzlich normierten Finanzmittel des Solidaritätsfonds. Den Vorsitz hat hier ein Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen. Weitere Mitglieder sind jeweils ein Vertreter des Bundesgremiums der Tabaktrafikanten und der Monopolverwaltung.

NOVELLE 2017

Seit seiner Gründung 2008 wurden laufend Anpassungen des Solidaritäts- und Strukturfonds ganz im Sinne des Trafikwesens vorgenommen. Zentrale Anliegen sowohl der Monopolverwaltung als auch des Bundesgremiums der Tabaktrafikanten waren dabei immer die solidarische Hilfe der Trafikanten und die Optimierung der Tarifstruktur.

Die 2017 erfolgte Novelle der Solidaritäts- und Strukturfondsordnung (SOFO) brachte für die Trafikanten neuerlich wesentliche Verbesserungen und Erleichterungen bei den Förderungskriterien und Auszahlungsmodalitäten. Der Beirat bzw. die Monopolverwaltung kamen damit auch Vorschlägen des Rechnungshofes nach.



Für den Geschäftsführer der Monopolverwaltung, **Hannes Hofer**, war dies eine sinnvolle Novelle: „Für ein funktionierendes Tabakmonopol braucht es Solidarität unter den Trafikanten sowie eine gesunde Struktur der Betriebe – hier hat sich der Solidaritäts- und Strukturfonds als Instrument bewährt. Die laufende Umsetzung hat die Notwendigkeit einer Anpassung gezeigt, um die Mittel im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten dort einzusetzen, wo sie gebraucht werden“.

Die gute Zusammenarbeit mit den Trafikanten spiegelt sich auch in der Zustimmung seitens des Bundesgremiums der Tabaktrafikanter der WKO. Bundesgremialobmann **Josef Prirschl** zur Novelle: „Der Soli-Fonds bietet mit der Stilllegungsprämie eine finanzielle Abgeltung jenen TrafikantInnen, deren Trafiken nicht nachbesetzt werden. Der Soli-Fonds ist auch eine großartige Starthilfe für Menschen mit Behinderung. Mit der Novelle wurden die bisher zu hoch gesteckten Werte für die Überbrückungshilfe angepasst. Ganz wesentlich ist das Fördermodell der Barrierefreiheit. Bei Umbaumaßnahmen soll daher immer bezüglich möglicher Förderungen angefragt werden.“

Es ist auch das gemeinsame Anliegen der Monopolverwaltung und des Bundesgremiums etwaige Überschüsse der Monopolverwaltung zur Finanzierung des Fonds zu nutzen. Damit wäre eine nachhaltige Finanzierung des Fonds gewährleistet. Eine dafür notwendige gesetzliche Anpassung wurde dem Bundesministerium für Finanzen bereits vorgeschlagen. Denn es braucht sowohl die Mittel als auch die gesetzlichen Bestimmungen, die eine schnelle Hilfe überhaupt ermöglichen.

FÖRDERUNGSKRITERIEN UND AUSZAHLUNGSMODALITÄTEN

Folgende Leistungen des Fonds stehen zur Verfügung:

1. Stilllegungsprämien zur finanziellen Abgeltung der Schließung eines Standortes
2. Überbrückungshilfen bei zeitlich befristeten Umsatzrückgängen
3. Zuschüsse für die Erstbevorratung zur finanziellen Unterstützung von vorzugsberechtigten neuen Trafikantinnen und Trafikanten
4. Förderung für behinderte Mitarbeiter von Tabakfachgeschäften als Weiterführung des sozialpolitischen Auftrages von Trafiken
5. Zuschüsse für die Herstellung der Barrierefreiheit des Geschäftslokals oder sonstige behindertenfreundliche Adaptierungsmaßnahmen am Geschäftslokal von Tabakfachgeschäften

@ Stilllegungsprämien

Trafikanten können im Einzelfall eine Stilllegungsprämie erhalten, wenn ihre Trafik (Tabakfachgeschäft, Tabakverkaufsstelle) gemäß § 25 Abs. 8 TabMG 1996 im Erledigungsfall nicht nachbesetzt wird. Die Höhe der Stilllegungsprämie wird anhand des Betrags, der sich für die dem Zeitpunkt des Ansuchens vorangehenden zwölf Monate aus den Umsätzen der Tabaktrafik mit Tabakerzeugnissen bei Anwendung der jeweiligen durchschnittlichen Jahreshandelsspanne ergibt, ermittelt. Dabei wird auf die aus § 38 TabMG 1996 resultierende durchschnittliche Handelsspanne im Monopolgebiet (§ 1 Abs. 3 TabMG 1996), die sich auf der Datenbasis des jeweiligen Vorjahres ergibt, abgestellt.

Die Stilllegungsprämie beträgt:

1. 66 % der Bemessungsgrundlage, wenn die Schließung der Trafik vor dem 1. Juli 2014 erfolgt;
2. 45 % der Bemessungsgrundlage, wenn die Schließung der Trafik nach dem 30. Juni 2014 erfolgt;
3. 30 % der Bemessungsgrundlage, wenn die Schließung der Trafik nach dem 30. Juni 2015 erfolgt.

Erfolgt die Stilllegung einer Tabaktrafik nach der Erreichung des jeweils geltenden gesetzlichen Pensionsalters, verringert sich die nach Abs. 5 und Abs. 6 berechnete Prämie im Falle des Abs. 6 Z 1 auf 44 %, im Falle des Abs. 6 Z 2 auf 33 % und im Falle des Abs. 6 Z 3 auf 24 % der in Abs. 5 genannten Bemessungsgrundlage.

a Erleichterung der erforderlichen Voraussetzungen für den Bezug von Überbrückungshilfen, wodurch mehr Trafikantinnen und Trafikanten geholfen werden kann.

Der Beirat des Solidaritäts- und Strukturfonds kann mit Beschluss im Einzelfall einen Zuschuss als Überbrückungshilfe an in wirtschaftliche Schwierigkeiten (§ 6 Abs. 4) geratene Trafikanten (Inhaber von Tabakfachgeschäften) gewähren. Als förderungswürdige Tabaktrafikanten gelten ausschließlich natürliche Personen, die während jener Zeiträume ab dem 1. Jänner 2013, für welche Umsatzverluste im Sinne des § 6 Abs. 4 festgestellt werden, Vertragspartner im Rahmen eines Bestellungsvertrages mit der Monopolverwaltung GmbH gemäß § 34 TabMG 1996 sind.

Gewährte die Überbrückungshilfe bisher nur jenen Trafikanten finanzielle Unterstützung, deren durchschnittlicher Umsatz mit Tabakwaren der vorangehenden drei Wirtschaftsjahre um mindestens 30 % unterhalb des durchschnittlichen Umsatzes mit Tabakwaren der vorangehenden drei Wirtschaftsjahre im selben Bundesland gelegener Tabakfachgeschäfte lag, wurde dieser Prozentsatz nunmehr auf mindestens 20 % herabgesetzt und in Bezug zum Bundesdurchschnitt der Umsätze an Tabakwaren aller Tabakfachgeschäfte des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt.

Weiters wurde mit der Novelle 2017 die Umsatzverlustgrenze, aus der sich die entsprechenden Handelsspannenverluste ergeben, von bisher 20 % auf 15 % herabgesetzt.

a Eine weitere Veränderung der SOFO betrifft die Zuschüsse für die Erstbevorratung mit Tabakerzeugnissen von Tabakfachgeschäften:

Bisher wurden die Zuschüsse für die Erstbevorratung sowohl mit Tabakerzeugnissen als auch mit Nebenartikeln gewährt. Nunmehr umfassen die Zuschüsse ausschließlich die gefasste Monopolware (Tabak). Zuschüsse für Nebenartikel werden mit der Novelle nicht mehr gewährt, dadurch kann die Förderung zielgerichteter eingesetzt werden.

a Förderung für behinderte Mitarbeiter von Tabakfachgeschäften

Der Solidaritäts- und Strukturfonds bietet die Möglichkeit, die Neuanstellung von behinderten Mitarbeitern, die seit dem 1. April 2015 neu in einem Tabakfachgeschäft zu arbeiten begonnen haben, im Nachhinein mit einem Zuschuss zur Lohnsumme fördern zu lassen (10 % der Lohnsumme (max. EUR 1.000) im



ersten Jahr, 15 % der Lohnsumme (max. EUR 2.000) im zweiten Jahr, 20 % der Lohnsumme (max. EUR 3.000) in jedem weiteren Jahr). Voraussetzung ist der Abschluss eines unbefristeten Dauerdienstverhältnisses, welches mindestens ein Jahr andauert. Ansuchen von Tabaktrafikantern um eine Förderung sind für jedes Jahr des Dienstverhältnisses zu stellen. Die Leistung erfolgt nach Ablauf des zweiten Quartals für das jeweils laufende Jahr des Dienstverhältnisses.

a) Zuschüsse für die Herstellung der Barrierefreiheit des Geschäftslokals oder sonstige behinderten-freundliche Adaptierungsmaßnahmen am Geschäftslokal von Tabakfachgeschäften

Der Beirat des Solidaritäts- und Strukturfonds kann Inhabern von Tabakfachgeschäften als Förderung für die Herstellung der Barrierefreiheit des Geschäftslokals oder für sonstige behindertenfreundliche Adaptierungsmaßnahmen am Geschäftslokal mit Beschluss einen Zuschuss aus Mitteln des Solidaritäts- und Strukturfonds gewähren.

Die maximal förderbaren Projektkosten betragen EUR 30.000. Vom Trafikanten sind jedenfalls EUR 5.000 Selbstbehalt zu tragen. Die Förderung darf höchstens EUR 25.000 betragen. Die angeführten Beträge sind ohne Umsatzsteuer zu verstehen. Die technische Überprüfung des Projekts und die Bestätigung der projektgemäßen Ausführung haben durch vom Solidaritäts- und Strukturfonds beizuziehende externe Sachverständige zu erfolgen, die Aufwendungen hierfür sind vom Solidaritäts- und Strukturfonds zu bezahlen.

ANTRÄGE DER TRAFIKANTEN

Gemäß § 4 Abs 4 Z 4 der Solidaritätsfondsordnung ist es die Aufgabe des Beirates des Solidaritätsfonds, die statistische datenverarbeitungsmäßige Erfassung des Personenkreises, der die Voraussetzungen für eine Förderung erfüllt, durchzuführen. Entsprechend dieser Bestimmung sind die Antragsformulare auf der Homepage der Monopolverwaltung zum Download verfügbar.

Mit der Veröffentlichung der Solidaritätsfondsordnung am 15. Mai 2013 sind die Ansuchen von Tabaktrafikantern um Überbrückungshilfen aus dem Solidaritäts- und Strukturfonds jedes Jahr zu stellen und jeweils bis zum Ende des einem Kalenderjahr nachfolgenden Quartals bei der Geschäftsstelle des Solidaritäts- und Strukturfonds einzureichen. Die Ansuchen auf Stilllegungsprämien werden am Ende jeden Quartals bewertet und durch den Beirat freigegeben.

Die in der Solidaritätsfondsordnung von 25. August 2015 definierten Leistung der Zuschüsse nach § 6d (Neuanstellung von behinderten Mitarbeitern) erfolgt nach Ablauf des zweiten Quartals für das jeweils laufende Jahr des Dienstverhältnisses (Beschäftigungsjahres). Die Ansuchen sind erstmals binnen drei Monaten nach dem Beginn des Anstellungsverhältnisses und in der Folge jeweils binnen dreier Monate nach dem Beginn des folgenden (Beschäftigungs-)Jahres des Dienstverhältnisses bei der Geschäftsstelle des Solidaritäts- und Strukturfonds einzureichen. Die Beschlussfassung bei der der nach § 6c definierten Leistung (Erstbevorratung) erfolgt im Nachhinein, auf der Grundlage eines Berichts der Geschäftsstelle des Solidaritäts- und Strukturfonds an den Beirat.

INTERNE KONTROLLEN

Der Solidaritäts- und Strukturfonds wird nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit durch die Monopolverwaltung GmbH abgewickelt.

Laufende strenge, klar definierte und transparente Kontrollmechanismen gewährleisten einen sorgsam und gesetzeskonformen Umgang mit den finanziellen Mitteln durch die Monopolverwaltung GmbH. Die auszuzahlenden Zuschüsse sowie die Behandlung von Sonderfällen (z.B. Insolvenzen) werden in den Beiratssitzungen beschlossen (§ 4 Abs. 4 Solidaritätsfondsordnung).

ABGRENZUNG DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT ZUR GESCHÄFTSTELLE

Laut § 9 der Solidaritäts- und Strukturfondsordnung dient die Monopolverwaltung GmbH als Geschäftsstelle für den Solidaritäts- und Strukturfonds

Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Einhebung, Verwaltung und Ausschüttung der Zuschläge gemäß § 38a Abs. 1 TabMG 1996 sind über diese Geschäftsstelle abzuwickeln.

Die Gebarung des Solidaritätsfonds erfolgt über einen eigenen Rechnungskreis, welcher vom Rechnungskreis der Monopolverwaltung GmbH abgegrenzt ist. Es wurden eigene Bankkonten für Zwecke der Abwicklung des Solidaritätsfonds eingerichtet und entsprechende Schnittstellen zum "Solidaritätsfondsrechner" erstellt.

ZWISCHENVERANLAGUNG DES FONDSVERMÖGENS

§ 4 Abs 3 Z 2 der Solidaritätsfondsordnung sieht als Aufgabe des Beirates unter anderem die Veranlagung des auf Grundlage der eingehobenen Zuschläge vorhandenen Vermögens vor. Eine Veranlagung des Fondsvermögens erfolgte bei der KA Finanz.

SCHLIESSUNG DES FONDS AM ENDE DER LAUFZEIT

Gemäß § 5 der Solidaritätsfondsordnung war die Einhebung der Zuschläge der Großhändler bis 31. Dezember 2014 vereinbart. Das vorhandene Fondsvermögen ist zur Unterstützung von in wirtschaftliche Schwierigkeiten geratene Tabaktrafikanter vorgesehen (§ 6 Solidaritätsfondsordnung). Im § 10 der Solidaritätsfondsordnung ist das Erlöschen des Solidaritätsfonds geregelt. Dieses wird mit der vollständigen Ausschüttung des Fondsvermögens festgelegt.



GESCHÄFTSVERLAUF DES SOLIDARITÄTS- UND STRUKTURFONDS 2017

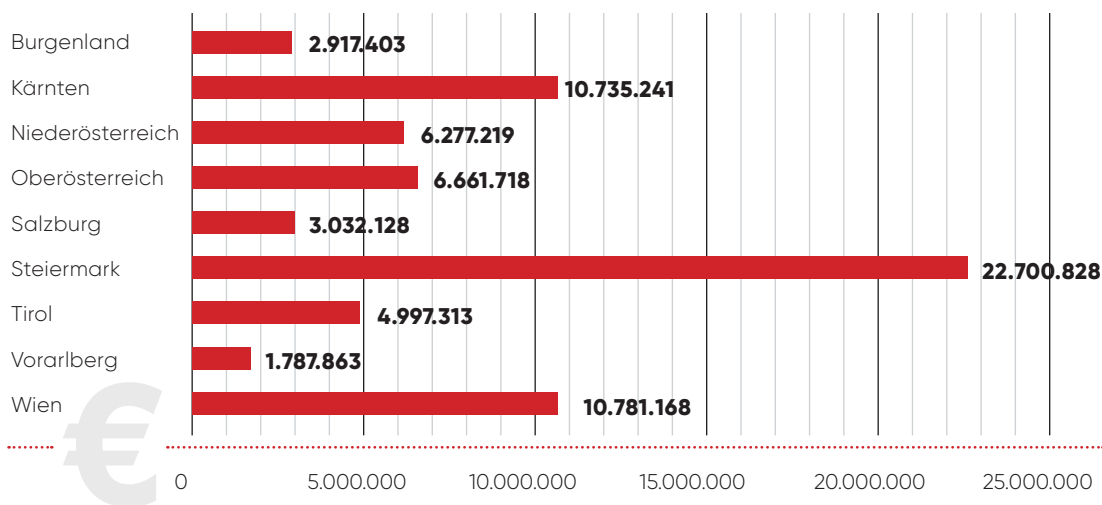
Gesamtausschüttung:

2017 wurden vom Solidaritäts- und Strukturfonds Gesamtbeträge in der Höhe von EUR 1.228.666 ausgeschüttet. Damit wurde ein Plus von Förderungsgeldern von EUR 439.614 gegenüber dem Jahr 2016 durch den Fonds ausbezahlt.

Somit ergibt sich per 31.12.2017 seit 2007 eine Gesamtausschüttung aus dem Solidaritäts- und Strukturfonds in der Höhe von EUR 69.890.880.

Betrachtet man die Bundesländer, spiegelt sich in den Ausschüttungen das Ost-West-Gefälle und bekräftigt die Notwendigkeit der Solidarität innerhalb der Trafikanten zur nachhaltigen Aufrechterhaltung des österreichischen Tabakmonopols. So hatten die steirischen Trafikanten mit EUR 22,7 Mio deutlich am meisten Unterstützungsbedarf, während Vorarlberg nur EUR 1,8 Mio aus dem Fonds abrief. An Wien und Kärnten wurden mit jeweils rund EUR 10,7 Mio gleich viel ausgeschüttet.

AUSZAHLUNG AUS SOLIFONDS 2007 BIS 2017



Stilllegungsprämien:

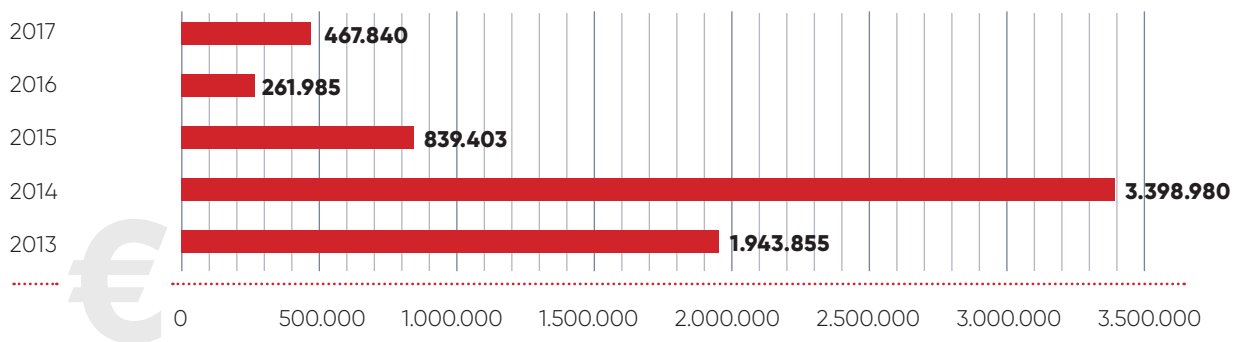
Bei den Stilllegungsprämien war ein deutlicher Anstieg an Auszahlungen gegenüber dem Jahr 2016 festzustellen (2016: EUR 261.985; 2017: EUR 467.840)

Nach dem absoluten Auszahlungshoch 2015 (EUR 839.403), das durch u.a. intensive Strukturarbeit, aber auch durch die bis zum 30.6.2015 bestehende Möglichkeit, des Erhaltens von 45 % der Bemessungsgrundlage (ab 30.6.2015 nur noch 30 %) bedingt war, fiel der Auszahlungsumfang im Jahr 2016 aus o.g. Grund auf eine Summe von EUR 261.985 zurück.

Im Berichtsjahr 2017 stieg die Auszahlungsmenge wieder auf eine Höhe von EUR 467.840 (Gesamtauszahlung an 38 Tabaktrafiken gegenüber 32 Tabaktrafiken im Jahr 2016) an.

Die wiederum gestiegene Höhe der Auszahlungen bei Stilllegungsprämien im Jahr 2017 ist auf die erfolgte aktive Strukturarbeit auch im Bereich der Tabakverkaufsstellen zurückzuführen und kann nach momentaner Beurteilung als konsolidiertes Auszahlungspotential in Bezug auf die laufend notwendigen Reststrukturarbeiten betrachtet werden.

AUSBEZAHLTE STILLLEGUNGSPRÄMIEN ÖSTERREICH GESAMT 2013 BIS 2017



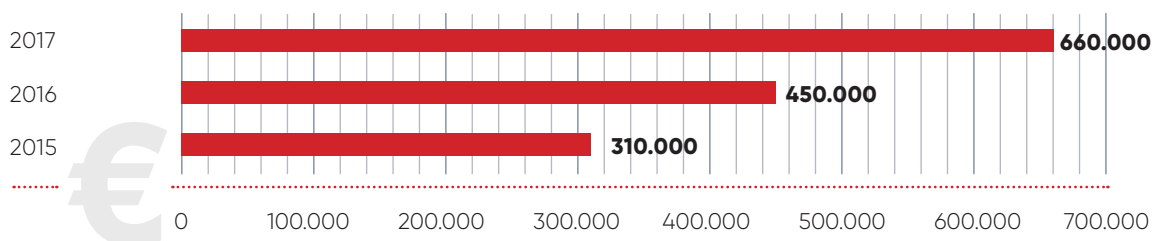
Erstfassungen:

Die Summe der Erstfassungsauszahlung aus dem Solidaritäts- und Strukturfonds 2017 betrug EUR 660.000, d.h. es wurden bei 66 Neubesetzungen (Trafikanten behinderte Inhaber) Zuschüsse zugesprochen. Diese gegenüber 2016 steigende Summe von EUR 450.000 auf EUR 666.000 ergibt sich aus der Strukturarbeit bei Tabakverkaufsstellen in Richtung Tabakfachgeschäften aber auch aufgrund der jährlichen unterschiedlichen Kündigungszahlen von Tabakfachgeschäftsinhabern.

Für behinderte Angestellte wurden 2017 Zuschüsse im Wert von EUR 3.000 geleistet. Noch im Jahr 2016 waren für behinderte Angestellte keine Auszahlungen getätigt worden.

Die relativ geringe Auszahlungshöhe ist auf die bestehenden Richtlinien und Voraussetzungen für mögliche Förderungen zurückzuführen. Zusätzlich bestehen Auszahlungshöchstwerte, aufgrund derer die Auszahlungshöhen begrenzt bleiben (erstes Jahr höchstens EUR 1.000; 2. Jahr höchstens EUR 2.000; 3. Jahr höchstens EUR 3.000).

ZUSCHÜSSE FÜR ERSTFASSUNG: 2015-2017



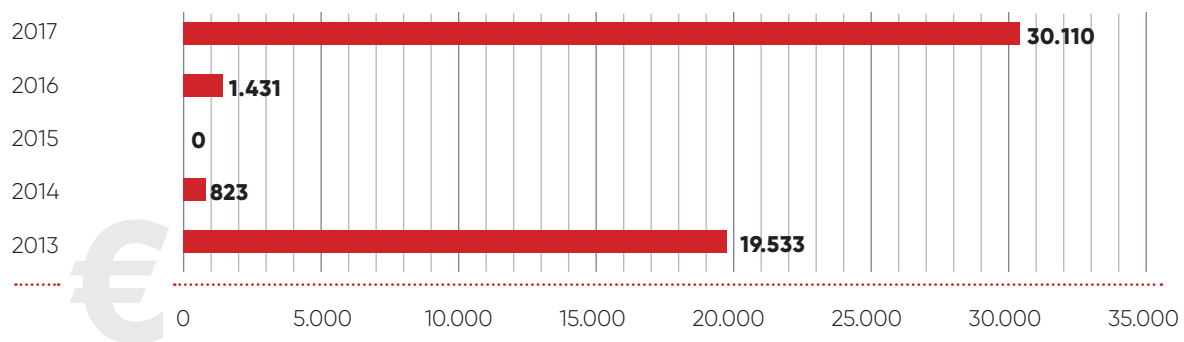


Überbrückungshilfe:

Im Jahr 2017 wurden EUR 30.110 Überbrückungshilfe an Tabaktrafikanten ausgeschüttet. Damit wurde dieses Förderungsinstrument gegenüber 2016 wesentlich besser angenommen (EUR 1.431 im Jahr 2016). Die Monopolverwaltung hat verstärkt auf diese Leistung des Fonds bei betroffenen Trafikanten hingewiesen.

Im Hinblick auf leichtere Zugangsbestimmungen wird schon im Jahr 2017 eine Novellierung der Solidaritäts- und Strukturfondsordnung für 2018 angedacht, um leichter zu überbrückende Voraussetzungen für die Tabaktrafikanten zu schaffen, die aufgrund temporärer Umsatzverluste wirtschaftliche Probleme erleiden.

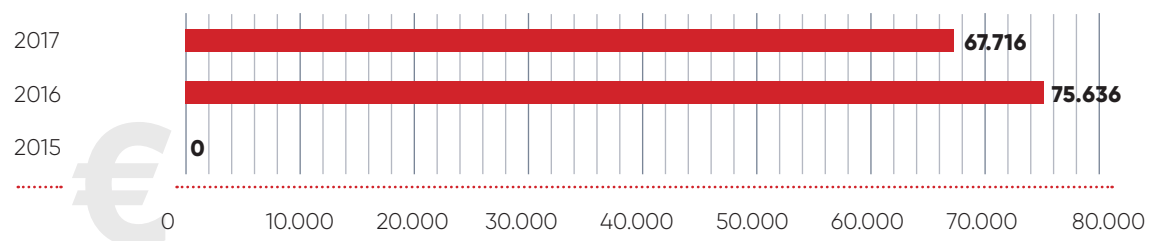
ÜBERBRÜCKUNGSHILFE: 2013-2017



Zuschuss für Behindertengerechte Umbauten:

Die diesbezüglichen Förderungshöhen im Jahr 2017 befinden sich mit EUR 67.716 auf einem ähnlichen Niveau wie 2016 mit EUR 75.636).

ZUSCHUSS FÜR BEHINDERTENGERECHTEN UMBAU 2015-2017



FINANZLAGE

Der Stand der liquiden Mittel beträgt mit 31.12.2017 EUR 4.126.468,62.

AUFWANDESENTWICKLUNG UND INVESTITIONEN

Sämtliche Investitionen und die Aufwandsentwicklung des Solidaritätsfonds wurden über eine Kostenstelle der Monopolverwaltung GmbH für den Solidaritätsfonds abgerechnet. Im Wesentlichen handelt es sich bei den Aufwendungen um EDV-Kosten, Beratungskosten, sowie anteilige Raum- und Personalkosten. Es kam zu einer Verschiebung von Sachaufwendungen zu Personalkosten, weil die EDV Kosten nicht mehr von einem externen Dienstleister sondern von einem MVG Mitarbeiter wahrgenommen werden.

FINANZINSTRUMENTE

Im abgelaufenen Geschäftsjahr 2017 wurden keine derivativen Finanzinstrumente eingesetzt. Die in der Bilanz ausgewiesenen Finanzinstrumente sind Gegenstand des allgemeinen Risikomanagements des Solidaritätsfonds, welches in den Buchhaltungs- und Bilanzierungsmethoden seinen Niederschlag findet. Es bestehen keine weiteren Preisänderungs-, Ausfalls-, Liquiditäts- und Cashflow-Risiken.

ARBEITNEHMERBELANGE

Der Solidaritätsfonds selbst hat keine Mitarbeiter beschäftigt. Im Jahre 2017 haben Monopolverwaltung GmbH-Mitarbeiter Verwaltungstätigkeiten für den Solidaritätsfonds übernommen, die über auf Basis von Zeitaufzeichnungen weiterverrechnet worden sind.

ZUSAMMENFASSEND IST DEMNACH FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2017 UND DARÜBER HINAUS FESTZUHALTEN:

Der Solidaritätsfonds wurde vom österreichischen Gesetzgeber per 1. Jänner 2008 eingerichtet. Die Administration des Solidaritätsfonds durch einen mit Fachleuten besetzten Beirat und die Abwicklung durch die Monopolverwaltung GmbH als Geschäftsstelle war bei allen Beteiligten anerkannt und akzeptiert.

Mit den beiden jüngsten Novellierungen wurden weitere wichtige Beschlüsse für noch mehr Solidarität und soziale Gerechtigkeit in der Verwendung der Mittel aus dem Solidaritäts- und Strukturfonds gemacht. Demnach wird der Solidaritäts – und Strukturfonds auch 2018 ein wesentliches Hilfsinstrument sein, das Tabakeinzelhandelsmonopol und die Tabakfachgeschäfte mit einem starken sozialpolitischen Schwerpunkt auf stabile und sichere Beine zu stellen.

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage für das Geschäftsjahr 2018 wird unter den neuen Voraussetzungen ebenso befriedigend sein wie für das Berichtsjahr 2017.

Wien, am 5. Mai 2016

SC DR. Wolfgang Nolz e. h.
Vorsitzender des Beirats

Mag. Hannes Hofer e. h.
Geschäftsführer

Josef Prirschl e. h.
Bundesgremialobmann



BILANZ

BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2017

AKTIVA	31.12.2017 EUR	31.12.2016 EUR
A. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	112.635,14	112.635,14
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	204,19	549,60
	112.839,33	113.184,74
II. Guthaben bei Kreditinstituten		
	4.126.468,62	5.432.804,77
	4.239.307,95	5.545.989,51
Summe Aktiva	4.239.307,95	5.545.989,51
PASSIVA		
A. Eigenkapital		
I. Gewinnrücklagen		
1. andere Rücklagen (freie Rücklagen)	4.020.718,18	5.339.861,33
B. Rückstellungen		
1. sonstige Rückstellungen	185.169,00	181.742,00
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	33.369,72	24.248,78
2. sonstige Verbindlichkeiten	51,05	137,40
davon aus Steuern	51,05	137,40
	33.420,77	24.386,18
Summe Passiva	4.239.307,95	5.545.989,51

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2017

	31.12.2017	31.12.2016
	EUR	EUR
1. sonstige betriebliche Erträge	20,00	0,00
2. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen		
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.232.113,19	732.222,00
3. Personalaufwand		
a) Gehälter	57902,28	45.241,30
4. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) übrige	45.376,63	80.726,72
5. Zwischensumme aus Z 1 bis 4 (Betriebsergebnis)	-1.335.372,10	-858.190,02
6. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	21.638,62	12.922,24
7. Zwischensumme aus Z 6 bis 6 (Finanzergebnis)	21.638,62	12.922,24
8. Ergebnis vor Steuern	-1.313.733,48	-845.267,78
9. Steuern vom Einkommen	5.409,67	3.230,55
10. Ergebnis nach Steuern	-1.319.143,15	-848.498,33
11. Jahresfehlbetrag	-1.319.143,15	-848.498,33
12. Auflösung von Gewinnrücklagen	1.319.143,15	848.498,33
12. Jahresgewinn	0,00	0,00



PRÜFUNGSURTEIL

Der Schwerpunkt der gegenständlichen Prüfung des Solidaritäts- und Strukturfonds zur Erbringung von Leistungen an in wirtschaftliche Schwierigkeiten geratene Tabaktrafikanten und zur Restrukturierung des Tabakeinzelhandels in Österreich, Wien, umfasst die nachstehend angeführten Teilbereiche:

- Prozesserhebung
- Erhebung der Einnahmen und Ausgaben

Aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse sind von uns keine Feststellungen getroffen, die den Anschein erwecken, dass

- die gesetzlichen Vorgaben der Solidaritäts- und Strukturfondsordnung im Zusammenhang mit dem Tabakmonopolgesetz 1996 nicht eingehalten werden oder
- die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit nicht eingehalten werden.

Ohne das oben dargestellte Ergebnis unserer Prüfung einzuschränken, sprechen wir folgende Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Solidaritäts- und Strukturfonds aus:

Wir empfehlen, für die Schließung des Fonds zeitgerecht entsprechende Überlegungen zur Durchführung der letzten Auszahlung der noch im Solidaritätsfondsvermögen befindlichen Mittel unter Berücksichtigung der getätigten Vorsorge für noch nicht eingereichte Anträge anzustellen, um die Zweckmäßigkeit der Verwendung des Fondsvermögens entsprechend der Solidaritäts- und Strukturfondsordnung sicherzustellen.

Da unser Bericht ausschließlich im Auftrag und im Interesse des Auftraggebers erstellt wird, bildet er keine Grundlage für ein allfälliges Vertrauen dritter Personen auf seinen Inhalt. Ansprüche dritter Personen können daher daraus nicht abgeleitet werden. Dementsprechend darf dieser Bericht weder gänzlich noch auszugsweise ohne unser ausdrückliches Einverständnis an Dritte weitergegeben werden.

Wien, am 9. März 2018

Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.

Mag. Walter Krainz eh
Wirtschaftsprüfer

Mag. Christoph Harreither e.h.
Wirtschaftsprüfer

Novelle 2017
schafft Basis für
zielgerichtete
Verwendung in den
nächsten Jahren



Monopolverwaltung GmbH

1090 Wien, Porzellangasse 47

Tel.: +43 (1) 319 00 30

Fax: +43 (1) 319 00 30-40

E-Mail: office@mvg.at

www.mvg.at